

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 4 BA 204/96

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
10709 Berlin, Ruhrstraße 2,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. März 1997 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. M e y e r , die Richterin T ü t t e n b e r g und
den Richter Dr. S c h l e g e l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 18. Oktober 1996 wird als
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Der Kläger begehrt zu seiner Rente einen Zuschuß zu den Aufwendungen für seine private Krankenversicherung. Der 1929 geborene Kläger entrichtete von 1949 bis 1954 Pflichtbeiträge und von 1972 bis November 1991 freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung. 1954 wanderte er nach Venezuela aus und lebte seit 1958 in den Vereinigten Staaten von Amerika. Dort schloß er eine private Krankenversicherung mit einem Krankenversicherungsunternehmen, das seinen Sitz in den Vereinigten Staaten hat, ab. 1967 nahm der Kläger die amerikanische Staatsangehörigkeit an. 1986 zog er in die Bundesrepublik Deutschland. Seit Dezember 1991 bezieht der Kläger vorgezogenes Altersruhegeld. Seinen Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zu den Aufwendungen der privaten Krankenversicherung lehnte die Beklagte ab. Widerspruch, Klage und Berufung hatten keinen Erfolg.

II

Die Beschwerde des Klägers ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) als unzulässig zu verwerfen.

Die auf den Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützte Beschwerdebegründung genügt nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG, weil die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht hinreichend dargelegt ist. Die Beschwerdebegründung soll das Revisionsgericht in die Lage versetzen, aufgrund des in sich schlüssigen Beschwerdevorbringens zu entscheiden, ob der Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache vorliegt. Der Beschwerdeführer muß die zu entscheidende Rechtsfrage in der Beschwerdebegründung klar bezeichnen und ausführen, ob die Rechtsfrage klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).

Es kann dahinstehen, ob der Kläger eine Rechtsfrage hinreichend konkret bezeichnet hat. Er ist zwar der Auffassung, es sei eine Frage rechtsgrundsätzlicher Art, ob die Verweigerung der Zahlung eines Beitragszuschusses nach § 106 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) eine verfassungswidrige Diskriminierung darstelle. Er rügt insoweit eine Verletzung des Art 3 Grundgesetz (GG) und einen Verstoß gegen das Sozialstaatsprinzip und vertritt die Ansicht, die Regelung benachteilige die Personengruppe, die auf Grund bestehender Krankheit und Behinderung sowie vor Erkrankung keine Möglichkeit habe, bei einem der deutschen Aufsicht unterliegenden Versicherungsunternehmen Krankenversicherungsschutz zu erhalten. Damit ist jedoch die grundsätzliche Bedeutung nicht dargetan. Es fehlen nämlich jedenfalls hinreichende Ausführungen dazu, weshalb die von



ihm angesprochene Problematik klärungsbedürftig ist. An die Schlüssigkeit des Vorbringens des Beschwerdeführers ist - wenn die grundsätzliche Bedeutung aus dem Verfassungsrecht hergeleitet wird - derselbe Maßstab anzulegen wie bei Rechtsfragen aus dem einfachen Recht. Infolgedessen hätte der Kläger vortragen müssen, weshalb im einzelnen die Bestimmung gegen das GG verstößt (vgl hierzu BSG SozR 1500 § 160a Nr 11). Hierzu hätte er zunächst darlegen müssen, welche Erwägungen des Gesetzgebers für die bestehende Regelung maßgebend waren, und sodann unter Berücksichtigung dieser Überlegungen des Gesetzgebers, der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zu Art 3 und 20 GG ausführen müssen, worin er die wesentlichen Sachverhaltsmerkmale für die Verletzung der Norm erblickt (vgl hierzu BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 45). Allein der Hinweis des Klägers auf Art 3 GG und das Sozialstaatsprinzip sowie auf die im Vergleich zu den "begünstigten" Rentnern benachteiligte Personengruppe genügt diesen Anforderungen nicht.

Die Beschwerde ist mithin unzulässig. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG ab.

Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)